

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 5. April 2020

Nummer 3 | 30. Jahrgang | Woche 14

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 7



Frohe Ostern für Sie und Ihre Familien!
... auch wenn das Osterfest in diesem Jahr anders ausfallen wird,
als Sie es gewohnt sind.

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: • kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
• kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
• auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

- Corona-Pandemie – eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft.....Seite 3

I. Amtlicher Teil

- Übersicht Maßnahmen – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (22.03.2020)Seite 3
- Hinweis.....Seite 5
- Nachhaltig durch die Corona-Krise: mit Hilfsbereitschaft und RegionalitätSeite 5

Informationen aus den Sitzungen

- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 20.02.2020Seite 6
- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 12.03.2020Seite 7

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

- Auszeichnungen in den OrtswehrenSeite 8
- Faschingsfeier der Kita „Kleine Oderwelse“Seite 8
- Schadstoffmobiltour 2020.....Seite 9

– Ende des nichtamtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Corona-Pandemie – eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft

Die Ausbreitung des Coronavirus stellt unsere Gemeinschaft vor große Herausforderungen. Die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten einigten sich auf Maßnahmen, die alle Bürger befolgen sollen.

Zahlreiche von Ihnen können nicht zur Arbeit, die Kinder können nicht in Kindergärten und Schulen, öffentliche Einrichtungen wie Spielplätze und Kultureinrichtungen sind geschlossen.

Diese Verbote schränken in erheblichem Ausmaß unser Sozialleben und unsere Gemeinschaft ein. Aber nur mit diesen Einschränkungen können wir die sozialen Kontakte verringern und die rasante Verbreitung des Virus eindämmen. Die Einschränkungen dienen unser aller Sicherheit und schützen nicht nur unsere eigene Gesundheit, sondern auch die unserer Familien, unserer Liebsten und vor allem die der sogenannten Risikogruppe – ältere Menschen, Menschen mit chronischen Vorerkrankungen

und Menschen, die aufgrund einer Krankheit ein geschwächtes Immunsystem haben. Es kann im Interesse unserer aller Gesundheit nicht toleriert werden, dass Menschen unter uns die Verbote nicht ernst nehmen. Es ist höchste Zeit, dass wir alle Verantwortung für unser Handeln übernehmen. Ignoranz und Rücksichtslosigkeit sind deshalb absolut fehl am Platz. Negative Veränderungen unseres Lebensraumes treffen dann nämlich jeden von uns.

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

ich rufe Sie auf:

Reduzieren Sie Ihre sozialen Kontakte auf das Notwendigste!

Jeder von uns muss jetzt auch Verantwortung für seine Mitmenschen übernehmen und halten Sie mindestens zwei Meter Abstand zueinander ein.

Außerdem bitte ich Sie, sich regelmäßig über die aktuellen Maßnahmen zu informieren. Dies können Sie auf allen

öffentlichen Kanälen, im Fernsehen, im Radio, in der Tagespresse oder über das Internet. Für unsere Gemeinden stellen wir regelmäßig die Informationen auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse für Sie zur Verfügung. Sie können sich auch gern telefonisch oder per E-Mail an mich wenden, wenn Sie Fragen haben oder Informationen wünschen.

Mein Dank ...

... gilt allen haupt- und ehrenamtlichen Engagierten, die in dieser Krisenzeit enorm Großartiges leisten.

Dank an alle Menschen, die in der aktuellen Situation täglich zur Arbeit gehen, um für die Bevölkerung da zu sein.

Diese Krise werden wir, wenn wir zusammenhalten, gemeinsam bewältigen.

Bleiben Sie gesund!



Detlef Krause
Detlef Krause
Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Übersicht Maßnahmen – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (22.03.2020)

Neben den bekannten Einschränkungen im Kita- und Schulbereich treten mit der seit heute geltenden Maßnahmenregelung unter anderem folgende entscheidende Festlegungen in Kraft, die in wichtigen Punkten eine Verschärfung der Verordnung vom 17. März bedeuten:

- Das **Betreten öffentlicher Orte** wird bis zum **5. April 2020 (24.00 Uhr)** untersagt. Öffentliche Orte sind insbesondere öffentliche Wege, Straßen, Plätze, Verkehrseinrichtungen, Grünanlagen und Parks. Um notwendige Wege zurücklegen zu können oder zum Beispiel Sport treiben zu können, gibt es **Ausnahmen**:
 - zur Wahrnehmung **beruflicher Tätigkeiten** und zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes,
 - zur Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. **Arztbesuche**); dazu gehören auch Psycho- und Physiotherapeuten, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
 - zur Abgabe von **Blutspenden**,
 - zum **Besuch bei Lebenspartnern**, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) sowie zur Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich und zur Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - zur Begleitung Sterbender sowie zur Teilnahme an **Beisetzungen** im engsten Familienkreis,
 - für **Sport** und Bewegung an der frischen Luft sowie zur **Versorgung von Tieren**,
 - zur Wahrnehmung dringend und nachweislich **erforderlicher Termine** bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren.

Diese Erlaubnisse stehen unter dem **Vorbehalt**, dass der Aufenthalt nur allein, in Begleitung der im jeweiligen Haushalt lebenden Personen oder einer nicht im jeweiligen Haushalt lebenden Person erfolgt. Dabei ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

- Grundsätzlich gilt, dass alle Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Das gilt auch für körpernahe Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Der Einkauf für den täglichen Bedarf bleibt selbstverständlich gewährleistet. Ausgenommen vom Schließungsgebot sind deshalb der Lebensmitteleinzelhandel, Wochenmärkte, Abhol- und Liefersdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau- und Gartenmärkte, Tierbedarfshandel und der Großhandel. Dies gilt auch für Dienstleister im medizinischen- und Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, insbesondere Arztpraxen und Krankenhäuser. Soweit entsprechende Waren und Dienstleistungen angeboten werden, darf dies auch durch Kaufhäuser, Outlet-Center und in Einkaufszentren erfolgen.

Diese Einrichtungen können für die bisherige Dauer der Gültigkeit (19. April) auch sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 12.00 bis 18.00 Uhr öffnen. Sollten die bekannten Gesundheitsregeln (z.B. Hygiene und Abstand) nicht eingehalten werden, kann die jeweilige Einrichtung geschlossen werden.

Handwerker und handwerksähnliche Gewerbe sind von diesen Einschränkungen nicht betroffen.

- Gaststätten** müssen geschlossen bleiben. Es darf nur noch eine Ausgabe von zubereiteten Speisen und Getränken erfolgen oder z. B. über „Drive-in-Verkauf“. Dies gilt auch für Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen und so genannte Gaststätten im Reisegewerbe (z. B. Verkauf über Transporter). Voraussetzung ist zugleich, dass die Empfehlungen zu Hygiene und Abstand strikt eingehalten werden.
- Wie bisher bleiben Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen geschlossen.
- Übernachtungsangebote** im Inland – egal ob Hotel oder Campingplatz – dürfen nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Diese Regelung gilt auch für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beherbergt werden, nicht jedoch für so genannte Dauercamper oder Zweitwohnsitze.
- Öffentliche und nichtöffentliche **Veranstaltungen und Versammlungen** sind untersagt. Die Nutzung des **ÖPNV** bleibt erlaubt. Auf die Einhaltung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen ist dabei jedoch unbedingt zu achten.
- Wie bereits in der bisherigen Verordnung festgelegt bleiben **für das Publikum geschlossen**: Diskotheken, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen, Prostitutionsstätten sowie Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen, Jahrmärkte, Freizeit- und Tierparks, Spielplätze, Anbieter von Freizeitaktivitäten und ähnliche Einrichtungen.
- Auch der **Sportbetrieb** ist – wie bisher festgelegt – auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios untersagt. Dies gilt entsprechend auch für Themen, Wellnesszentren und ähnliche Einrichtungen. In begründeten Einzelfällen können vor Ort Ausnahmen gewährt werden. Ferner sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen verboten.
- Krankenhäuser** müssen,
 - soweit medizinisch erforderlich und vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen und
 - die notwendigen Maßnahmen treffen, um ihr ärztliches und pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der Intensivpflege mit Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

I. Amtlicher Teil

10. **Patientinnen und Patienten** in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen – wie bisher – keinen Besuch empfangen. Ausgenommen sind ab sofort Hospize. Kinder unter 16 Jahren dürfen einmal am Tag von einer nahestehenden Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Schwerstkranke dürfen – insbesondere zur Sterbebegleitung – Besuch von Seelsorgern, Urkundspersonen sowie nach ärztlicher Genehmigung von ihnen nahestehenden Personen empfangen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind Besuche von **Geburtsstationen** durch werdende Väter und Väter von Neugeborenen in der Regel erlaubt. Dies gilt auch für Partnerinnen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.

11. Erlaubnispflichtige stationäre **Einrichtungen der Jugendhilfe** im Sinne von § 45 SGB VIII und der Eingliederungshilfe (Kinder- und Jugendheime, Wohngruppen) setzen ihren Betrieb fort. Sie haben die Versorgung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Die Elternarbeit in den Einrichtungen muss eingestellt werden. Mögliche Probleme im Falle von Personalengpässen werden versucht in Abstimmung mit dem Jugendministerium zu lösen. Internate

können schließen, wenn eine Rückführung der Kinder und Jugendlichen zu ihren Erziehungsberechtigten sichergestellt ist.

12. Der Betrieb von **Werkstätten und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen** sind zu ihrer Notbetreuung zulässig. Dies setzt voraus, dass es für diese Personen

a) keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (z.B. durch Angehörige, in ambulanten oder besonderen Wohnformen),

b) deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist oder

c) die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes des Betroffenen ausnahmsweise und dringend erforderlich ist.

13. Die Verordnung legt auch **Hygienestandards** für erlaubte Tätigkeiten fest. Demnach sind die erforderlichen Hygienestandards strikt einzuhalten, der Zutritt und die Vermeidung von Warteschlangen zu gewährleisten. In Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu einzuhalten.

HINWEIS

Sehr geehrte Damen und Herren,
um das derzeit hohe Infektionsrisiko mit dem COVID-19-Virus einzudämmen und Ihre Gesundheit und die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu schützen, bitte ich Sie, Ihre Anliegen telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

Allgemeiner Kontakt:
Tel.: 033335 719-0
E-Mail: ad@amt-oder-welse.de
FAX: 033335 719-40

Auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse (www.amt-oder-welse.de) informieren wir Sie über die aktuellen Geschehnisse.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Detlef Krause
Amtdirektor

Nachhaltig durch die Corona-Krise: mit Hilfsbereitschaft und Regionalität

Woran wir uns gerade langsam gewöhnen, konnten wir uns vor wenigen Wochen nicht im Entferntesten vorstellen. Unser Leben steht Kopf. Die Corona-Krise verlangt uns allen viel ab und ist mit erheblichen Einschränkungen für jeden von uns verbunden. Auch für die Arbeit der DUH hat sich vieles verändert.

Wir schreiben Ihnen heute aus dem Homeoffice, denn wir haben das Glück, viele unserer Aufgaben auch von zuhause und digital erledigen zu können. Doch das Glück hat nicht jeder: Gastronomen, Ladenbesitzer und Solo-Selbstständige sorgen sich derzeit um ihre Zukunft.

Um als einzelne Person und als Gesellschaft möglichst gut durch diese Krise zu kommen, müssen wir trotz des gebotenen physischen Abstands nun etwas näher zusammenrücken. Gerade in Krisenzeiten ist solidarisches Han-

deln und gegenseitige Hilfe wichtig. Das kann bedeuten, wenn nötig für Nachbarn und Angehörige da zu sein. **Es bedeutet aber auch, kleine und mittelständische Unternehmen vor Ort zu unterstützen, die nun am meisten unter den wirtschaftlichen Folgen leiden.**

Viele Menschen wollen oder können zurzeit nicht selbst einkaufen gehen und bestellen verstärkt online. **Sie müssen bei Lebensmittellieferungen jedoch nicht auf große Online-Händler zurückgreifen. Zahlreiche lokale Händler bieten jetzt Lieferdienste an – mit kurzen Wegen und Produkten aus der Region.** Wir alle haben es in der Hand, durch die Nutzung dieser Angebote den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und kleinen wie auch mittelständischen Unternehmen dabei zu helfen, diese schwierige Zeit zu überstehen. Gleichzeitig schützen wir durch die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe auch die Umwelt.

I. Amtlicher Teil

Wir haben einige Tipps für Sie zusammengetragen, wie man die eigene Versorgung in nächster Zeit möglichst regional und umweltfreundlich gestalten kann. Hier finden Sie Anregungen, wo Sie in Ihrem Alltag Verpackungsmüll einsparen können.

Tipp 1:

Getränke in Mehrwegflaschen aus der Region

Das deutsche Mehrwegsystem ist weltweit einzigartig. Es ist die Lebensgrundlage tausender kleiner und mittelständischer Unternehmen, die die Getränkevielfalt in Deutschland ausmachen. Der Kauf von Getränken in regional abgefüllten Mehrwegflaschen fördert eine nachhaltige Wirtschaftsweise, schützt Arbeitsplätze und ist durch kurze Transportwege besonders umweltfreundlich. Über den gesamten Lebenszyklus verursacht beispielsweise Mineralwasser in Mehrwegflaschen nur rund die Hälfte der CO₂-Emissionen im Vergleich zu Wasser aus Einwegplastikflaschen. Durch die Nutzung von Mehrwegflaschen, die bis zu 50 Mal wieder befüllt werden können, werden Ressourcen geschont und Abfälle vermieden.

Unterstützen Sie regionale Abfüller sowie Getränkehändler und tun Sie dabei der Umwelt etwas Gutes!

Sie müssen dazu nicht einmal selbst einkaufen gehen – viele kleine und mittelständische Händler bieten seit jeher einen Lieferdienst für Getränke an, andere haben aufgrund der Corona-Krise einen solchen eingerichtet. Informieren Sie sich vor Ort und achten Sie beim Kauf auf regional abgefüllte Mehrwegflaschen.

Tipp 2:

Regionale Obst- und Gemüseboxe

Wenn es für Sie derzeit nicht möglich ist, Ihren Lebensmitteleinkauf selbst zu erledigen, können Sie auf Angebote aus der Region zurückgreifen. Obst und Gemüse muss man nicht bei großen Online-Plattformen bestellen. Eine Vielzahl an Landwirten bietet eine Gemüseboxe (auch grüne Boxe oder Bio-Boxe), gefüllt mit saisonalen Produkten, an. Aus dem dazugehörigen Hofladen kann man sich oft auch andere Lebensmittel, wie Brot, Honig oder Milchprodukte in diese Boxe packen lassen.

Durch den Kauf regionaler und saisonaler Produkte werden Lieferwege kurz gehalten und viel Energie beim Anbau und Transport eingespart. Zudem werden die Produkte weitgehend unverpackt und in umweltfreundlichen Mehrwegboxen geliefert. Im Handel sind nach wie vor rund zwei Drittel des Obsts und Gemüses in Plastik und Pappe verpackt. Bei großen, konventionellen Lieferdiensten käme hier noch ein Pappkarton als Umverpackung hinzu – noch mehr Müll!

Tipp 3:

Lebensmittel haltbar machen

Nicht nur Toilettenpapier und Nudeln, auch Konserven sind derzeit in vielen Supermärkten stark nachgefragt. Doch dies hat besonders negative Auswirkungen auf die Abfall- und Klimabilanz, da Aluminium- oder Weißblechdosen bei der Herstellung viel Energie und Ressourcen verbrauchen und Ummengen an Müll verursachen.

Wer Versorgungsengpässe fürchtet, kann sich stattdessen ganz einfach mit Lebensmitteln aus der Region eindecken und diese in wiederverwendbaren Weckgläsern selbst haltbar machen. So werden nicht nur Verpackungsabfälle vermieden und das Klima geschont – auch regionale Versorgungsstrukturen werden unterstützt und die Lebensmittelverschwendung reduziert.

Beim Einkochen von Lebensmitteln können zudem Kinder besonders gut mit einbezogen werden. Neben einem kurzweiligen Zeitvertreib lernen sie zusätzlich, wie sich wertvolle Lebensmittel umweltfreundlich haltbar machen lassen.

Tipp 4:

Keine Lebensmittel für die Tonne

Jedes Jahr landen in Deutschland etwa 18 Millionen Tonnen Lebensmittel in der Tonne. Das entspricht 571 kg Lebensmitteln pro Sekunde. 102 kg davon schmeißt jeder von uns jährlich im Schnitt zuhause weg, der Rest fällt bei Supermärkten, in der Gastronomie aber auch bei der Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln an.

Gerade im Moment ist die Wertschätzung von Lebensmitteln und die Reduzierung von Lebensmittelverschwendung wichtig. Kaufen Sie nur so viel ein, wie ihr Haushalt auch verbrauchen kann. Wer viel einlagert, verliert auch schnell den Überblick und erzeugt die Lebensmittelverschwendung von morgen. Gerade jetzt ist es wichtig, solidarisch zu sein und keine Rieseinkäufe zu tätigen. Es ist genügend für alle da! Dazu können wir alle beitragen: Zuhause lohnt sich der Kontrollblick, denn nur weil das Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist, sind die Lebensmittel noch lange nicht schlecht.

Wir sind außerdem der Meinung, dass auch die Politik hier handeln muss. Wir können es uns derzeit nicht leisten, Lebensmittel zu verschwenden. Wir fordern Frau Klöckner auf, jetzt aktiv zu werden und es für Supermärkte, aber auch für gastronomische Betriebe einfacher zu machen, bedürftigen Menschen Lebensmittel zur Verfügung zu stellen.

(Quelle: Deutsche Umwelthilfe e. V.)

Informationen aus den Sitzungen

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 20.02.2020

A. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

BV50/2020/001

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Felchow, Flur 3, Flurstück 173 TF

Vorlage geändert beschlossen

I. Amtlicher Teil**Informationen aus der Sitzung
der Gemeindevertretung Passow vom 12.03.2020****A. ÖFFENTLICHER TEIL****BV70/2019/050**

Beschluss der 2. Änderungsvereinbarung zum Nutzungsvertrag vom 27.02.2002/18.03.2002 mit der Energiekontor Umwelt GmbH zum Windpark Briest/Windpark Briest II

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt die 2. Änderungsvereinbarung zum Nutzungsvertrag vom 27.02.2002/18.03.2002 zwischen der Gemeinde Passow und der Energiekontor Umwelt GmbH mit nachfolgenden Änderungen:

1. Erweiterung der Vertragsparteien um die Energiekontor Windpower GmbH & Co. WP Briest II KG
2. Beibehaltung der Kündigungsfristen aus dem Nutzungsvertrag vom 27.02.2002/18.03.2002

Vorlage beschlossen**BV70/2019/051**

Beschluss über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Passow und der Gartzter Straßen- und Tiefbau GmbH zum Bebauungsplan Nr. 06 „Am Feldrain“ der Gemeinde Passow

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Passow und der Straßen- und Tiefbau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Sandro Schmidt-Fatke und Herrn André Pohlmann, über die Erbringung der in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Am Feldrain“ stehenden Planungs- und Erschließungsleistungen gemäß Anlage 1.

Vorlage beschlossen**BV50/2019/052**

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2018

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt den in der Anlage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Passow per 31.12.2018.

Vorlage beschlossen**BV70/2019/053**

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2018 zu erteilen.

Vorlage beschlossen**BV70/2020/002**

Beschluss eines aktualisierten Straßenverzeichnisses auf Grund der Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt das aktualisierte Straßenverzeichnis für die gewidmeten Gemeindestraßen der Gemeinde Passow mit ihren Ortsteilen.

Vorlage beschlossen**BV70/2020/003**

Beschluss zur Beauftragung des Amtsdirektors zur Vorbereitung des Ankaufs eines Grundstücks zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Jamikow

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beauftragt und bevollmächtigt den Amtsdirektor, alle notwendigen Vorbereitungen für den Ankauf des ehemaligen Wiegenhauses in Jamikow, gelegen in der Gemarkung Jamikow, Flur 2, Flurstück 42 gegenüber des Gutshauses, zu treffen mit dem Ziel der Errichtung eines funktionsfähigen Feuerwehrgerätehauses innerhalb von 3 Jahren auf der Fläche.

Vorlage beschlossen**B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL****BV70/2019/047**

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 306 TF

Vorlage beschlossen**BV70/2019/048**

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Passow, Flur 10, Flurstück 91 TF

Vorlage beschlossen**BV70/2020/001**

Beschluss einer nachträglichen Genehmigung zum Teilgrundstückskaufvertrag UR.-Nr. V 102/2020 vom 21.01.2020 Gemarkung Passow, Flur 4, Flurstück 320 TF

Vorlage beschlossen

— Ende des amtlichen Teils —

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum: Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

Auszeichnungen in den Ortswehren

Einmal jährlich finden in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse die Jahreshauptversammlungen statt. So haben sich zu Beginn des Jahres 2020 bereits die Mitglieder der Wehren in Schönermark, Landin, Pinnow und Passow zu diesem Anlass getroffen. Die Ortswehrführer gaben einen Rückblick auf Einsatz- und Lehrgangsgeschehen in 2019 und berichteten von den stabilen Mitgliederzahlen in den Bereichen Einsatzabteilung, Alters- und Ehrenabteilung und – wenn vorhanden – Jugendfeuerwehr.



Herr Krause gratuliert dem Kameraden mit der höchsten Auszeichnung an diesem Abend – Daniel Scherzberg.



Karsten Peters zeigt, wie viele Einsatzstunden die Feuerwehr geleistet hat.

An den Versammlungen in Pinnow am 21. Februar und Passow am 29. Februar nahmen ebenfalls der Amtsdirektor Detlef Krause und der Ortswehrführer Dustin Grösch teil. Beide dankten den Mitgliedern im aktiven Dienst für ihre Einsatzbereitschaft und konnten Beförderungen und Ehrungen vornehmen. Befördert wurden in Pinnow die Kameraden Philipp Künne zum Feuerwehrmann, Jimmy Wilsch zum Oberfeuerwehrmann und Daniel Scherzberg zum Löschmeister. In Passow wurden Sarah Sachtleben und Hannes Schmidt zur Oberfeuerwehrfrau/-mann, Anna-Sophie Mielke und René Herzig zur Hauptfeuerwehrfrau/-mann, Ramona Anklam zur Löschmeisterin und Kathryn Ritter zur Oberlöschmeisterin befördert.

Eine Auszeichnung des Landes Brandenburg, die Medaille für treue Dienste, konnte in Pinnow für 10 Jahre aktiven Dienst der Kamerad Danny Skripzak in Empfang nehmen. In Passow erhielten André Grosenick und Chris Jahnke für 10 Jahre, Sebastian Reich, Berit Anklam, Ramona Anklam und Kathryn Ritter für 20 Jahre ihre Treuemedaille.

Seit Juni 2019 gilt das neue Prämien- und Ehrenzeichen des Landes Brandenburg, wonach mit jeder Treuemedaille eine Prämie von 500,00 Euro an den Kameraden ausgezahlt wird. Voraussetzung für den Erhalt der Medaille und der Prämie ist aktiver Dienst in der Einsatzabteilung mit mindestens 40 Dienststunden im Jahr. Jahre, in denen keine 40 Stunden geleistet werden können, gelten als inaktiv. Ausnahmen sind Mutterschutz- und Wehrdienstzeiten. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung müssen sich ebenfalls aktiv einbringen, um künftig die Treuemedailles zu erhalten, eine Prämie wird dabei aber laut Gesetz nicht ausgezahlt.

Faschingsfeier der Kita „Kleine Oderwelse“



„Mit Klingelgeling und bumm, bumm, bumm ziehen wir im Kreis herum!“ Am 20. Februar 2020 haben die „Kleinen Oderwelse“ mit viel Musik, guter Laune, Spiel und Spaß Fasching gefeiert! Zu Beginn startete die bunte Polonaise. Angeführt von dem kleinen Polizisten Finn folgten ihm viele, tolle einfallsreiche Kostüme wie zum Beispiel Schlümpfe, Einhörner, Feen,

Superhelden und Cowboys durch die Räume. Die Eltern haben an diesem Tag ein leckeres Buffet zusammengestellt: Ob herzhaft oder süß, für jeden war etwas dabei! Nachdem sich alle Naschkatzen gestärkt hatten, ging es auf die Tanzfläche.

*Stefanie Blacha
Erzieherin der Kita
„Kleine Oderwelse“*



Schadstoffmobiltour 2020

Beim Schadstoffsammelmobil können die nachstehend aufgeführten Sonderabfälle in einer Gesamtmenge bis max. 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) abgegeben werden:
Lacke, Farben (nicht ausgehärtet), Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren u. a. quecksilberhal-

tige Abfälle, Pflanzenschutzmittelreste, Altöl, Abbeizmittel, Altmedikamente, Batterien, Akkus, Autobatterien, Auto-pflegemittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entkalker, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutz-

mittel, Klebstoffe, Knopfzellen, Kühlflüssigkeiten, ölverschmutzte Putzlappen und Gefäße, Reinigungs- und Rostschutzmittel, Säuren, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Thermometer, Verdünner, WC-Reiniger, Lametta, Laugen

Vollständig ausgehärtete Farben können über die graue Restmülltonne entsorgt werden.

Abfälle bitte nicht unbeaufsichtigt am Haltepunkt abstellen!

Kurzfristige Änderungen zu Haltepunkten können sich bei Baumaßnahmen oder Straßensperrungen ergeben. Beachten Sie hierzu bitte das Anzeigenblatt vor der Sammlung.

Freitag, den 24.04.2020		
Ort	Stellplatz	Zeit
Jamikow	Dorfstraße Gutshof / Feuerwehr	09:00 - 09:20
Schwedt OT Stendell	Wirtschaftshof / Glassammelcontainer / Feuerwehr	09:35 - 09:55
Passow	Schwedter Straße / Parkplatz Sparkasse	10:10 - 10:55
Briest	Hauptstraße / Parkplatz Kirche	11:10 - 11:30
Dienstag, den 05.05.2020		
Ort	Stellplatz	Zeit
Schönow	Schönower Bahnhofstraße/ Am Schloßpark/ Bushaltestelle Mitte	15:25 - 15:45
Mittwoch, den 06.05.2020		
Ort	Stellplatz	Zeit
Berkholz-Meyenburg	Kreuzung Hauptstraße – Kirchstraße / Denkmal Berkholz	09:00 - 09:30
Schwedt OT Heinersdorf	Lange Straße / Kirche / Bushaltestelle Mitte	09:45 - 10:15
Landin	Kirche Hohenlandin / Bushaltestelle Mitte	10:25 - 10:45
Pinnow	Dorfstraße / Gutshof	11:00 - 11:20
Donnerstag, den 07.05.2020		
Ort	Stellplatz	Zeit
Felchow	Schwedter Straße / Schloss	14:15 - 14:35
Schöneberg	Dorfmitte / Kreuzung Galower Straße – Am Hof	14:50 - 15:10
Flemsdorf	Bushaltestelle Mitte	15:25 - 15:45

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Amtsdirektor Detlef Krause

Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Mo 8-15 Uhr | Di 8-18 Uhr | Mi 8-15 Uhr | Do 8-17 Uhr | Fr 8-12 Uhr

Sprechzeiten: Di 9-12 und 12.30-18 Uhr | Do 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb: Märkischer Sonntag

Das nächste Amtsblatt erscheint am **26. April 2020**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **10. April 2020**.

20. Schlossfest Landin

Infos : www.Dorfverein-Landin.de

20. Juni 2020

14.00 - 18.00 Uhr, Eintritt 5,00 Euro

incl. Tanz ab 21.30 Uhr



Simone Oberstein



Konzert

19.30 Uhr Stargast

**MICHAEL
HIRTE**

Vorverkauf - incl. Tageskarte 15,00 Euro

Abendkasse 20,00 Euro

Vorverkauf unter Telefon : 0152 372 61785

